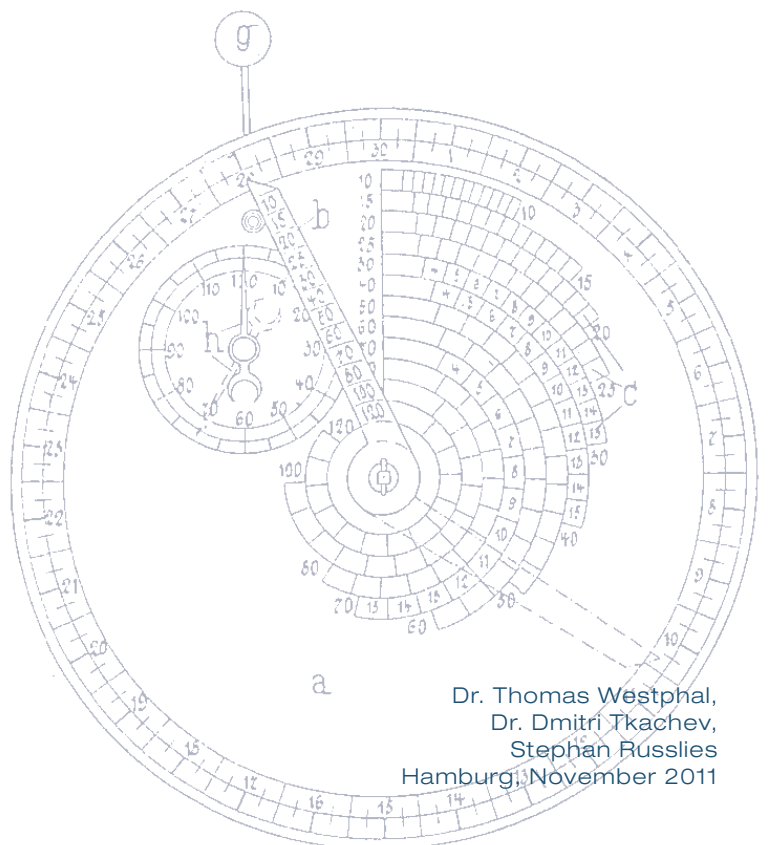


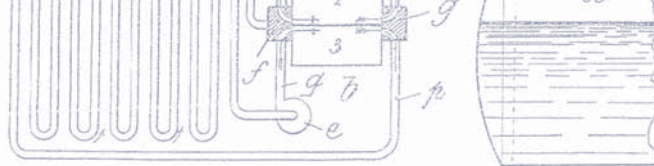


Gewerbliche Schutzrechte in Russland

einschließlich eurasisches Patent



Dr. Thomas Westphal,
Dr. Dmitri Tkachev,
Stephan Russlies
Hamburg, November 2011



Das Handelsvolumen zwischen Deutschland und Russland stieg kontinuierlich von 25,4 Mrd. € im Jahr 2003 über 39 Mrd. € in 2005 auf 68 Mrd. € in 2008. Bereits damit ist klar, dass sich für deutsche Unternehmen auf dem russischen Markt Chancen bieten.

Gerade in jüngster Zeit hat sich die russische Regierung auf die Fahnen geschrieben, technikintensive Industrien neben dem ohnehin starken Rohstoffsektor verstärkt zu entwickeln. Das Land kann dabei auf einen großen Fundus hoch qualifizierter Ingenieure und Wissenschaftler zurückgreifen. Nicht zuletzt auch deshalb, weil die besonders in den neunziger Jahren starke Abwanderung von High Potentials gestoppt ist und zwischenzeitlich wieder Perspektiven in Russland, erst Recht für die mit Auslandserfahrung gestärkten Heimkehrer, gesehen werden. Hat die Regierung mit ihren Plänen Erfolg, wird die Innovationskraft von Wettbewerbern, aber auch Kooperationspartnern aus Russland in den kommenden Jahren zunehmen.

Diese Entwicklungen zeigen, dass die Bedeutung des geistigen Eigentums in Russland künftig weiter steigen wird. Der hohe Stellenwert, dem der Schutz des Geistigen Eigentums zugemessen wird, lässt sich insbesondere daran ablesen, dass es im russischen Zivilgesetzbuch, d.h. im Kerngesetz des Wirtschaftslebens, geregelt ist. Im extra neu geschaffenen und am 1. Januar 2008 in Kraft getretenen 4. Teil des russischen Zivilgesetzbuches wurden die zuvor in Spezialgesetzen geregelten Vorschriften zum Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken-, Geschmacksmuster und Urheberrecht, die im Wesentlichen in den Umbruchzeiten der neunziger Jahren mit „heißer Nadel“ gestrickt wurden, auf gelungene Art und Weise systematisch zusammengeführt, modifiziert und erweitert.

Deutschen Unternehmen, die sich angesichts dieser Entwicklungen für gewerbliche Schutzrechte in Russland interessieren, soll die nachfolgende Darstellung eine Hilfestellung geben, indem die wesentlichen Unterschiede zwischen dem russischen Recht und demjenigen hier zu Lande erläutert werden.

Allgemeines

Das russische Recht kennt im Wesentlichen dieselben gewerblichen Schutzrechte wie das deutsche. Patente, Gebrauchsmuster, Marken und Geschmacksmuster haben auch weitgehend die gleichen Schutzgegenstände wie in Deutschland. Weitere Gemeinsamkeiten ergeben sich aus der Mitgliedschaft Russlands in zahlreichen völkerrechtlichen Verträgen, insbesondere der Pariser Verbandsübereinkunft, dem Madrider Markenabkommen und dem PCT-Vertrag.

Ein gewichtiger Unterschied ist jedoch zu beachten, wenn es um die Einräumung von Rechten an gewerblichen Schutzrechten geht. Übertragung und Lizenzierung bedürfen der Eintragung im Register, um wirksam zu sein. Eine Übertragung ohne Registrierung kann sogar zum Verlust des Schutzrechts führen.

Weitere Unterschiede zum deutschen Recht werden nachfolgend für die wichtigsten gewerblichen Schutzrechte erläutert.

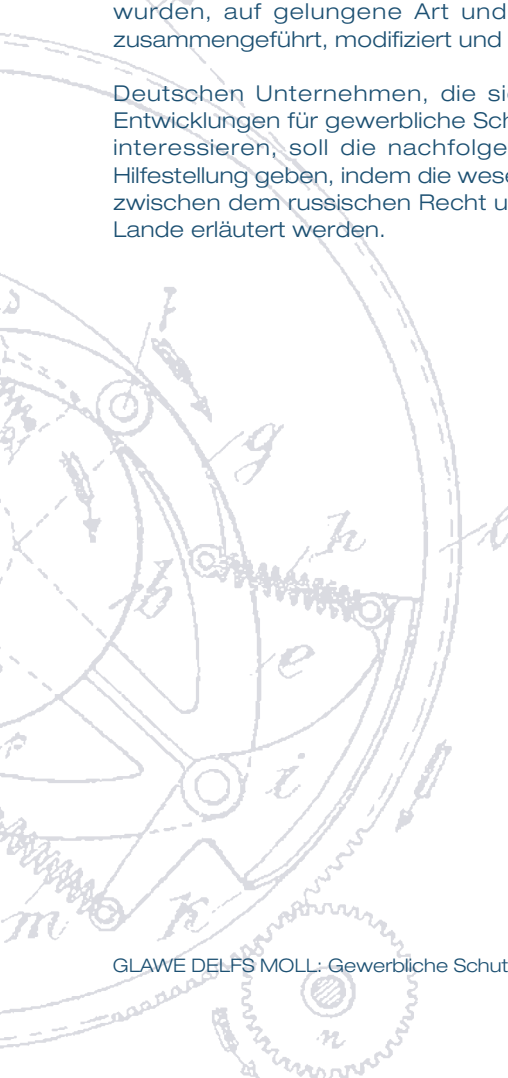
Patente

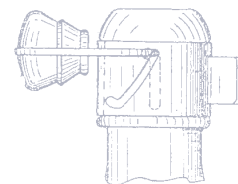
Das russische Patentrecht folgt ähnlichen Linien wie das deutsche bzw. europäische. Allerdings sind in Russland auch chirurgische und therapeutische sowie auch Diagnoseverfahren in der Medizin dem Patentschutz zugänglich (z.B. Verfahren zum Legen von Infusionen gemäß dem russischen Patent Nr. 2 012 236 C1).

Das russische Patentrecht kennt eine sechsmonatige Neuheitsschonfrist und entspricht insoweit dem deutschen Gebrauchsmusterrecht.

Die Schutzdauer beginnt mit der Veröffentlichung der Patenterteilung und endet spätestens 20 Jahre nach dem Einreichungstag der Patentanmeldung. Für Arznei- und Pflanzenschutzmittel kann die Schutzdauer über ergänzende Schutzzertifikate um fünf Jahre verlängert werden. Einspruchsverfahren gibt es in Russland nicht, so dass auch keine Fristen zu beachten sind. Dafür steht die nicht fristgebundene Nichtigkeitsklage offen.

Bei der Abfassung von Patentansprüchen sind Besonderheiten zu beachten. So sind negative Merkmale im Allgemeinen unzulässig. Auch die Aufnahme von Merkmalen nur aus den Zeichnungen während des Erteilungsverfahrens ist im Gegensatz zum deutschen und europäischen Recht nicht möglich.





Gebrauchsmuster

Gebrauchsmusterschutz ist auch in Russland möglich, anders als in Deutschland allerdings nur als Alternative zum Patent. Es ist zwar möglich, beide Schutzrechte parallel anzumelden. Noch vor der Erteilung des Patents bzw. Eintragung des Gebrauchsmusters muss jedoch eine der beiden Anmeldungen zurückgezogen werden. Die Umwandlung einer Patent- in eine Gebrauchsmusteranmeldung ist möglich, die Abzweigung einer Gebrauchsmusteranmeldung aus einem Patent oder einer Patentanmeldung jedoch nicht.

Im Übrigen bestehen auch im Gebrauchsmusterrecht Parallelen zum deutschen Recht: Wie in Deutschland gibt es in Russland keinen Gebrauchsmusterschutz für Verfahren. Die Neuheitsschonfrist beträgt sechs Monate. Das Gebrauchsmuster wird ohne Prüfung von Neuheit und erfinderischer Tätigkeit in das Register eingetragen.

Anders als in Deutschland kann die Schutzdauer nach zehn Jahren noch einmal um drei Jahre verlängert werden. Analog den Patenten gilt auch für Gebrauchsmuster ein Benutzungszwang. Wenn man die geschützte Erfindung nicht binnen drei Jahren nach der Erteilung in hinreichendem Umfang in Benutzung nimmt, können Wettbewerber die Einräumung von Zwangslizenzen verlangen.

Das eurasische Patent

Russland ist kein EPÜ-Mitglied, dafür aber Gravitationszentrum des 1995 in Kraft getretenen eurasischen Patentübereinkommens. Ihm gehören die vormaligen GUS-Staaten außer der Ukraine, Georgien und Usbekistan an.

Das Eurasische Patentamt hat seinen Sitz in Moskau. Verfahrenssprache ist ausschließlich Russisch. Anders als das europäische Patent wird das eurasische nicht in einzelnen Mitgliedstaaten validiert, sondern es gilt einheitlich in allen Vertragsstaaten. Damit entfällt auch die Übersetzung der Patentschrift in die Sprachen der verschiedenen Länder, was die Kosten sehr in Grenzen hält. Nicht zuletzt deshalb erfreut sich das eurasische Patent stark zunehmender Beliebtheit. Ein eurasisches Patent ist auch über die regionale Phase einer PCT-Anmeldung möglich.

Das eurasische Patentrecht entspricht weitgehend dem russischen, d.h. es sind beispielsweise auch medizinische Verfahren patentierbar, es gilt eine Neuheitsschonfrist von sechs Monaten, und es herrscht Benutzungszwang. Die Schutzdauer beginnt ebenfalls mit der Veröffentlichung der Patenterteilung und endet spätestens 20 Jahre nach dem Einreichungstag der Patentanmeldung.

Im Unterschied zum russischen Verfahren ist gegen ein eurasisches Patent ein Einspruch möglich. Die Einspruchsfrist beträgt sechs Monate ab Bekanntmachung des Hinweises auf die Erteilung des Patents.

Marken

Wortmarken, Logos, Wort-/Bildmarken, 3D- und Hörmarken sind in Russland dem Markenschutz zugänglich. Eine Ausnahme bilden allerdings Buchstabenkombinationen, die sich nicht als Wort aussprechen lassen. Hier setzt die Registrierung als Marke den Nachweis der Bekanntheit voraus.

Bei Wort- und Wort-/Bildmarken empfiehlt sich grundsätzlich der Schutz sowohl in lateinischer als auch in kyrillischer Schrift. Sonst kann es passieren, dass man eine gleich lautende Marke in Umschrift dulden muss. Zwar ist in der russischen Rechtsprechung anerkannt, dass eine Marke in lateinischer Schrift mit derselben in kyrillischer Transliteration kollidiert, und da das russische Patentamt von Amts wegen prüft, ob einer Markenmeldung ältere kollidierende Marken entgegenstehen, dürfte die jüngere gleich lautende Marke eigentlich nicht zur Eintragung kommen. Übersieht der Prüfer jedoch eine solche Kollision, wird die jüngere Marke eingetragen, ohne dass in Russland die Möglichkeit eines Widerspruchsverfahrens besteht. Der Inhaber des älteren Rechts muss also ein gesondertes Lösungsverfahren betreiben, um die jüngere Marke wieder aus dem Register zu löschen. Bis zur Löschung jedoch gilt die Benutzung der jüngeren, kollidierenden Marke als rechtmäßig. Folglich kann die Benutzung weder durch eine einstweilige Verfügung untersagt werden, noch bestehen Schadensersatzansprüche für die Zeit der Benutzung, in der die Eintragung in Kraft war.

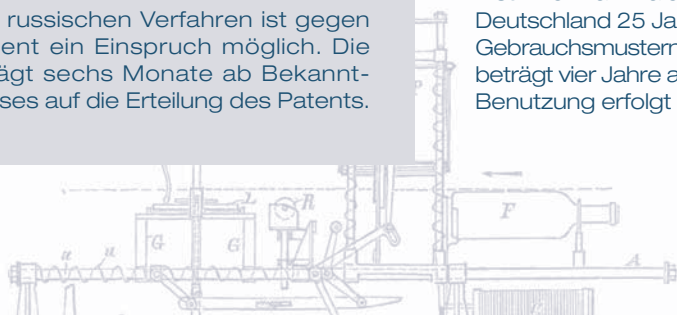
Ein Lösungsantrag gegen eine jüngere Marke aufgrund älterer Rechte ist nur binnen fünf Jahren nach Eintragung der jüngeren Marke möglich. Da obendrein eine Markeneintragung die Benutzung des geschützten Zeichens legalisiert, ist es für Markeninhaber äußerst wichtig, das Register auf neue kollidierende Markeneintragungen zu überwachen und im Kollisionsfall konsequent vorzugehen. Dabei gilt es jedoch zu beachten, dass anders als in Deutschland und der EU die Benutzungsschonfrist statt fünf nur drei Jahre beträgt, in der eine Nichtbenutzung unschädlich ist.

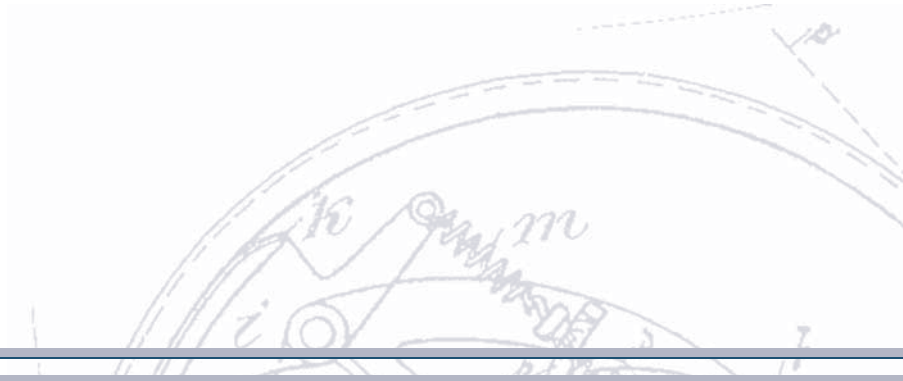
Russische Marken werden wie deutsche und Gemeinschaftsmarken für zehn Jahre eingetragen und können beliebig oft für je zehn Jahre verlängert werden.

Geschmacksmuster

Während im deutschen und europäischen Eintragungsverfahren keine materielle Prüfung des angemeldeten Musters auf Schutzfähigkeit stattfindet, nimmt das russische Patentamt eine solche Prüfung vor, wobei es sowohl ältere Geschmacksmuster als auch Marken berücksichtigt. Um diese Prüfung zu erleichtern, muss der Anmeldung eine Beschreibung beigefügt werden, die einem Patentanspruch ähnelt.

Anders als in Deutschland und der EU mit einer einjährigen Neuheitsschonfrist gilt eine sechsmonatige Neuheitsschonfrist. Die maximale Schutzdauer beträgt wie in der EU und Deutschland 25 Jahre ab Anmeldetag. Wie bei Patenten und Gebrauchsmustern besteht Benutzungszwang. Die Schonfrist beträgt vier Jahre ab Erteilung. Wenn binnen dieser Frist keine Benutzung erfolgt ist, droht Zwangslizenzierung.





GLAWE · DELFS · MOLL
PATENT- UND RECHTSANWÄLTE

Hamburg

Postfach 13 03 91
20103 Hamburg

Rothenbaumchaussee 58
20148 Hamburg

Tel.: (040) 41 42 91-0
Fax: (040) 41 42 91-66
Email: mail@glawe.de

München

Postfach 26 01 62
80058 München

Liebherrstr. 20
80538 München

Tel.: (089) 22 46 65
Fax: (089) 22 39 38
Email: muc@glawe.de